

**Verwaltungsgemeinschaft Holzheim**  
Markt Aislingen - Gemeinde Glött - Gemeinde Holzheim  
Schulverband „Am Aschberg“ - Zweckverband Glöttgruppe

Verwaltungsgemeinschaft Holzheim, Hochstiftstr.2, 89438 Holzheim

**Piratenpartei Landesverband Bayern**

Herrn Josef Reichardt  
Schopenhauer Straße 71  
80807 München

Unser Zeichen 13-004/4	Bearbeiter Ulrike Neumüller	Tel 09075/95090 Fax 09075/9509-23	Holzheim, 03.08.2021
---------------------------	--------------------------------	--------------------------------------	-------------------------

Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren oben genannten Antrag erteilt die Verwaltungsgemeinschaft Holzheim im Namen der **Marktgemeinde Aislingen und der Gemeinde Glött** die

**Sondernutzungserlaubnis gemäß Artikel 18 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes zur Aufstellung von Werbeträgern auf öffentlichen Verkehrsflächen in den Gemeinden Markt Aislingen und Glött und zum Ankleben von Plakaten in der Gemeinde Holzheim**

anlässlich der

**Bundestagswahl am 26. September 2021**

Die Sondernutzungserlaubnis ist für die Zeit vom **04.08.2021 bis 29.09.2021** befristet.

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt unter Einhaltung folgender Auflagen:

**1. Folgende Flächen sind von Werbeträgern frei zu halten:**

**Markt Aislingen**

Begrüßungstafeln an den Ortseingängen

**Gemeinde Glött:**

Dorfplatz vor der Pfarrkirche und beim Bürgerbrunnen.

**Gemeinde Holzheim**

**Die Begrüßungstafeln an den Ortseingängen und sämtliche Straßen, Gehwege und öffentlichen Grünflächen sind von Werbeträgern frei zu halten.**

**Bitte beachten Sie die besonderen Bestimmungen der Gemeinde Holzheim auf Seite 2.**

Geschäftsstelle:  
Hochstiftstr. 2  
89438 Holzheim  
eMail: [VG.Holzheim@bndlg.de](mailto:VG.Holzheim@bndlg.de)

Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Bankverbindungen:  
Raiffeisenbank Aschberg eG,  
Kto.Nr. 23 400, BLZ 720 691 13  
IBAN: DE09 7206 9113 0000 0234 00  
BIC: GENODEF1HZH

Sparkasse Dillingen,  
Kto.Nr. 733 016, BLZ 722 515 20  
IBAN: DE07 7225 1520 0000 7330 16  
BYLADEMIDLG

2. Der Auf- und Abbau der Werbeträger (auch das Ankleben) während der Nachtzeit ist nicht gestattet.
3. Die Werbeträger dürfen **nicht** an Pfosten oder anderen Aufstellungsvorrichtungen für Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen befestigt werden.
4. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
6. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
7. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
8. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden; insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden bzw. sind diese beim Abbau der Werbeträger ordnungsgemäß zu verfüllen.
9. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
10. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
11. Die Werbeträger müssen spätestens bis zum **30. September 2021** abgebaut werden.
12. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
13. **In allen Gemeindeteilen der Gemeinde Holzheim dürfen KEINE Plakatständer aufgestellt werden. Jeweils 1 Plakat in der Größe DIN A 1 darf an den von der Gemeinde aufgestellten Anschlagtafeln angebracht werden, die sich an folgenden Standorten befinden:**

Altenbaindt	St.-Stephanus-Straße	Ortsmitte gegenüber Bushaltestelle
Ellerbach	Dorfstraße,	Ortsmitte gegenüber Bushaltestelle
Eppisburg	Ritter-von-Eppo-Straße,	Ortsmitte, Einmündung Ziegelbergstraße
Weisingen	Hauptstraße,	Ortsmitte

**Ihrer Partei bzw. Wählergruppe wird auf den Anschlagtafeln jeweils**

**das Feld Nr. 10 zugewiesen.**

Für diese Sondernutzungserlaubnis an Parteien werden **KEINE GEBÜHREN** festgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Neumüller